

Zuständige Behörde

Zulassungsstelle der Gemeinde, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Eine Adressenliste finden Sie beim Österreichischen Versicherungsverband.

<http://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/kfzzulassungsstellenauskunft.html>

Welche Dokumente benötige ich, um ein Fahrzeug zuzulassen?

- Kaufvertrag
- Rechnung über den Autokauf (mit der UID-Nummer des Händlers)
- Amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Führerschein)
- Meldezettel (Nachweis des Hauptwohnsitzes)
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“, „COC“).

Kann der Verkäufer Ihnen kein COC-Papier zur Verfügung stellen, wenden Sie sich an den Generalimporteur (Bevollmächtigter des Fahrzeug-Herstellers), um einen Auszug aus der Genehmigungsdatenbank zu erhalten. Ist bislang kein Eintrag vorhanden, fragen Sie ihn, ob er den Eintrag vornehmen kann.

Oder wenden Sie sich an den Auto-Hersteller, um ein COC-Papier zu erhalten. Ist kein COC-Papier verfügbar, können Sie einen Antrag auf Einzelgenehmigung stellen. Wenden Sie sich dazu an die technische Prüfstelle der Landesregierung. Und zwar in dem Bundesland, in dem Sie den Wagen zulassen möchten (Hauptwohnsitz). Die technische Landesprüfstelle veranlasst dann die Eintragung des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank.

Weitere Informationen zur Zulassung erhalten Sie hier:

Bundesanstalt für Verkehr: <http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=26>

Informationsportal des Bundeskanzleramts in Wien: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/6/Seite.060118.html>

- Zur Zulassung eines Gebrauchtwagens, den Sie in einem anderen EU-Land erworben haben, benötigen Sie kein gesondertes Formular, um nachzuweisen, dass in Österreich keine Mehrwertsteuer zu zahlen ist. Sie müssen allerdings die Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt bezahlen. Im Antrag müssen Sie die Finanzbehörde darüber informieren, dass es sich um einen Gebrauchtwagen handelt und dass die Mehrwertsteuer in dem Land bezahlt wurde, in dem das Auto gekauft wurde. Das Finanzamt überprüft diese Daten und verlangt dann auch keine Mehrwertsteuer.

Benötige ich zur Zulassung des Fahrzeuges ein gültiges TÜV-Gutachten (gültige Hauptuntersuchung, technische Untersuchung)?

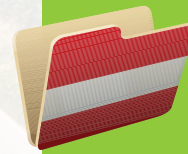
Ja. Sie müssen den Nachweis der sogenannten „Pickerl-Begutachtung“ vorlegen. Diese dient zur Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Umweltverträglichkeit Ihres Fahrzeuges. Geregelt ist dies in [§ 57a KFG](#) (österreichisches Kraftfahrzeuggesetz). Österreich erkennt die in einem anderen EU-Land durchgeführte technische Untersuchung an, wenn das Fahrzeug über ein COC-Papier verfügt. Gibt es die Bescheinigung nicht in deutscher oder englischer Sprache, müssen Sie eine Übersetzung vorlegen.

Verfügt das Fahrzeug nicht über ein COC-Papier, muss es in Österreich zur Pickerl-Begutachtung.

Jedes in Österreich zugelassene Fahrzeug muss regelmäßig zur Pickerl-Überprüfung. Und zwar nach der 3-2-1-Regel. Das bedeutet, dass die erste Untersuchung 3 Jahre nach Erstzulassung fällig wird, die nächste nach 2 Jahren. Dann muss das Fahrzeug jedes Jahr zur Begutachtung. Die Kosten belaufen sich auf 50 – 100 Euro, je nach Aufwand.

This document is intended to present the information consumers might need for a successful car purchase abroad and the registration in various European countries at the moment of publication and in the most user-friendly manner possible. It has no legal value however and the working group will not be held liable for any loss or cost incurred by reason of any person using or relying on the information in this publication.

This publication is part of the action 670505 — ECC-Net FR FPA which has received funding under a grant for an ECC action from the European Union's Consumer Programme (2014-2020). The content of this publication represents the views of the author only and it is his/her sole responsibility; it cannot be considered to reflect the views of the European Commission and/or the Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency or any other body of the European Union. The European Commission and the Agency do not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Ist zur Zulassung des Fahrzeuges eine Versicherung zwingend erforderlich?

Ja. Ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Zulassung des Fahrzeugs nicht möglich. Sie müssen der Zulassungsstelle den Versicherungsnachweis vorlegen.

Was ist mit der Mehrwertsteuer?

Die Zahlung der Mehrwertsteuer ist davon abhängig, ob es sich um einen Neu- oder einen Gebrauchtwagen handelt.

Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung höchstens 6 Monate zurückliegt oder die seit ihrer Erstzulassung höchstens 6.000 Kilometer gefahren wurden. Neufahrzeuge werden innerhalb der EU ohne Mehrwertsteuer verkauft. Für Neufahrzeuge wird die Mehrwertsteuer daher im Zulassungsland fällig. Importieren Sie nach Österreich, ist die Mehrwertsteuer an das österreichische Finanzamt, genauer gesagt an die Steuerbehörde Ihres Hauptwohnsitzes, zu zahlen.

Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 6 Monate zurückliegt und die seit ihrer Erstzulassung mehr als 6.000 Kilometer gefahren wurden. Für Gebrauchtfahrzeuge, die durch einen Autohändler verkauft werden, ist keine Mehrwertsteuer im Zulassungsland zu zahlen. Denn: Die Mehrwertsteuer ist bereits im Kaufpreis enthalten. Importieren Sie z. B. ein Fahrzeug aus Frankreich nach Österreich, ist die französische Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis enthalten. Sie zahlen keine Mehrwertsteuer an das österreichische Finanzamt.

Bei Gebrauchtwagen, die nach Österreich importiert werden, müssen Sie außerdem die Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt bezahlen. Weitere Informationen zur **Normverbrauchsabgabe** finden Sie hier: <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/normverbrauchsabgabe.html>

Wenn das Fahrzeug in Österreich ist. Darf ich bis zur endgültigen Zulassung des Wagens mit zeitlich befristeten Kennzeichen fahren?

Mit gültigen Export- oder Transit-Kennzeichen (Überstellungskennzeichen) eines anderen EU-Landes darf in Österreich gefahren werden. Allerdings maximal 4 Wochen lang. Diese Frist kann noch einmal um 4 Wochen verlängert werden.

Sie dürfen mit Transit-Kennzeichen anderer EU-Länder auch durch Österreich reisen.

Theoretisch kann ein österreichischer Verbraucher, der ein Auto in einem anderen EU-Land kaufen möchte, österreichische Überstellungskennzeichen (grüne Kennzeichen) beantragen, bevor er das Auto im Land des Händlers abholt. Dies ist nicht empfehlenswert, da z. B. Deutschland und Italien es nicht gestatten, Autos von Deutschland bzw. Italien mit österreichischen Überstellungskennzeichen nach Österreich zu überführen. Um Probleme zu vermeiden, wird daher empfohlen, Exportkennzeichen oder Transit-Kennzeichen des Landes zu verwenden, in dem das Auto gekauft wurde.

An wen kann man sich bei Problemen mit der Zulassungsbehörde wenden?

Bei Rechtsproblemen innerhalb der EU können Sie sich an SOLVIT wenden. SOLVIT ist ein kostenloser Dienst der inländischen Behörden und in sämtlichen EU Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen vertreten. Kontaktdaten und weitere Informationen erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/solvit/contact/index_de.htm

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte beim grenzüberschreitenden Kauf oder in Sachen grenzüberschreitende Zulassung haben, können Sie das Verbraucherzentrum Ihres Wohnsitzlandes kontaktieren. Die entsprechenden Kontaktdaten stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/>